

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 13.06.2017 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 108/17**

Gegenstand des Antrages:

**Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß
§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Reuter-
platz“ im Bezirk Neukölln von Berlin vom 29.06.2016**

Das Bezirksamt beschließt:

- a) Das Bezirksamt beschließt vorsorglich zur Fristwahrung die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 BauGB, für das Grundstück Hobrechtstraße 54 / Kottbusser Damm 80, eingetragen Gemarkung Berlin, Flur 41317, Flurstück 2, Hofraum Hobrechtstr. 54, grundbuchliche Größe: 826 qm, Gemarkung Berlin, Flur 104, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche Kottbusser Damm 80, grundbuchliche Größe: 1060 qm, Gemarkung Berlin, Flur 104, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche Hobrechtstr. 54, grundbuchliche Größe: 728 qm, eingetragen im Grundbuch von Neukölln des Amtsgerichts Neukölln, Blatt-Nr. 7221, ausschließlich zu Gunsten eines Dritten im Sinne des § 27a BauGB wenn:
 - 1) sich dieser vorab innerhalb der nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB maßgeblichen Frist verbindlich zum Kauf und zur Einhaltung der sozialen Erhaltungsziele verpflichtet und
 - 2) seitens der zuständigen Senatsverwaltungen einseitige finanzielle Risiken für den Bezirk bezüglich des Kaufpreises ausgeschlossen / übernommen werden.
- b) Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind mit der Beschlussfassung nicht verbunden.
- c) Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung beauftragt.